

Versicherungen für Kinderfrauen/Betreuer

Haftpflichtversicherung

- ✚ Die Aufsichtspflicht wird von den Eltern auf die Betreuungsperson übertragen.
- ✚ Folglich sollte die private Haftpflichtversicherung auf die Tätigkeit als Kinderfrau/Betreuer erweitert werden.

Rentenversicherung

- ✚ Die Eltern des zu betreuenden Kindes werden zum/r Arbeitgeber/in.
- ✚ Die Betreuungsperson muss bei Ausübung eines sogenannten Minijobs als Beschäftigte in Privathaushalten von den Eltern nach dem **Haushaltsscheckverfahren** angemeldet werden. ArbeitgeberInnen zahlen bis zu einem Verdienst von 400,00 € eine Pauschale von maximal 14,27 % (**5% Rentenversicherung, 5% Krankenversicherung, 2% Pauschsteuer, 0,67 % Umlagen zur Arbeitgebersversicherung, 1,6 % gesetzliche Unfallversicherung**). Diese geringfügigen Beschäftigungen bleiben für den Arbeitnehmer versicherungsfrei.
Weitere Informationen: www.minijob-zentrale.de
- ✚ Bei Beschäftigungsverhältnissen mit einem Verdienst ab 400,01 € gilt Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitnehmer hat in der Gleitzone zwischen 400,01 und 800,00 € jedoch nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei 400,01 € ca. 11% des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21 % bei einem Verdienst von 800,00 € an.

Unfallversicherung

- ✚ Kinderfrauen/Betreuer sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.